

Kurztitel

Landmaschinentechniker-Ausbildungsordnung

Kundmachungsorgan

BGBI. II Nr. 287/1998 aufgehoben durch BGBI. II Nr. 119/2015

§/Artikel/Anlage

§ 9

Inkrafttretensdatum

01.09.1998

Außerkrafttretensdatum

31.05.2015

Text**Fachrechnen**

§ 9. (1) Die Prüfung hat je eine Aufgabe aus den nachstehenden Bereichen zu umfassen:

1. Längenberechnung und Flächenberechnung,
2. Volumsberechnung und Masseberechnung,
3. Arbeitsberechnung, Leistungsberechnung und Festigkeitsberechnung,
4. Übersetzungsberechnung,
5. Schnittgeschwindigkeitsberechnung und Umfangsgeschwindigkeitsberechnung.

(2) Das Verwenden von Rechenbehelfen, Formeln und Tabellen ist zulässig.

(3) Die Aufgaben sind so zu stellen, daß sie in der Regel in 60 Minuten durchgeführt werden können.

(4) Die Prüfung ist nach 80 Minuten zu beenden.